

Az.: A 3 A 428/11
A 4 K 30241/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutzes
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald, den Richter am Verwaltungsgericht Wagner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 2012

am 22. März 2012

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Juli 2009 - A 4 K 30241/06 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht trägt die Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der am 1. Dezember 1977 in Bingöl geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 20. September 2005 über den Flughafen Hamburg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 12. September 2005 seine Anerkennung als Asylberechtigter.
- 2 Im Rahmen zweier Anhörungen vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab der Kläger im Wesentlichen an, er habe sich im September 1996 der PKK-Guerilla angeschlossen. Zwar sei er nicht geschult gewesen, habe sich aber emotional für den Kampf der Guerilla entschlossen. 1996 bis 1999 habe er auf türkischem Territorium und anschließend bis Anfang 2005 im Irak gelebt und für die PKK gearbeitet. Er habe zunächst keine militärische Ausbildung erhalten. Man habe ihm nur gezeigt, wie man eine Waffe auseinander nehme und wieder zusammenbaue. Er habe bis 1999 außerhalb einer militärischen Gruppe gearbeitet und nur logistische Hilfe geleistet. Doch habe er stets eine Waffe getragen. Nachdem er im Jahr 2000 in den Irak gekommen sei, sei er wie alle Leute, die aus der Türkei gekommen seien, nach und nach ausgebildet worden. Zunächst habe es eine ideologische Ausbildung gegeben. Auch im Irak sei er in einer Logistikgruppe eingesetzt gewesen und sei in der Landwirtschaft tätig gewesen. Er sei zu keiner Zeit in einer militärischen Gruppe

gewesen, sondern habe immer im Hintergrund gearbeitet. Zur Zeit seines Einsatzes im Irak habe es zwischen der PKK und dem türkischen Militär einen Waffenstillstand gegeben. Er habe ebenso wie die anderen Leute in seiner Gruppe gedacht, dass der bewaffnete Kampf beendet sei. Niemand habe erwartet, dass er wieder aufgenommen werde. Eine ernsthafte militärische Ausbildung habe er jedenfalls nie erhalten. Im Jahr 2000 habe eine Gruppe von etwa 20 Leuten die PKK verlassen. Unter ihnen sei auch sein Cousin Arif gewesen, den er das letzte Mal im Jahr 2000 gesehen habe und der ihn dazu gebracht habe, sich der PKK anzuschließen. Nachdem sein Cousin die PKK verlassen habe, sei er in die Bundesrepublik Deutschland gereist und habe hier einen Asylantrag gestellt. Er sei als politischer Flüchtling anerkannt worden. Als er sich der PKK angeschlossen habe, sei er noch sehr jung gewesen. Nach und nach seien ihm Widersprüche aufgefallen in der Politik der PKK. Er sei gegen die Aufnahme des erneuten bewaffneten Kampfes gewesen. Im Jahr 2005 sei eine Gruppe in die Türkei geschickt worden. Er habe dazugehört. Bei dieser Gelegenheit habe er die PKK verlassen und sei untergetaucht.

- 3 Das Bundesamt lehnte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter mit Bescheid vom 27. November 2006 als offensichtlich unbegründet ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht (Nr. 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen (Nr. 3), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, und drohte ihm die Abschiebung in die Türkei an, sofern er der Ausreiseaufforderung nicht Folge leisten würde (Nr. 4). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für die Anerkennung des Klägers als politischer Flüchtling seien offensichtlich nicht gegeben, da aufgrund der Zugehörigkeit des Klägers zur PKK ein Ausschlussgrund nach § 60 Abs. 8 AufenthG vorliege.
- 4 Der Kläger hat am 8. Dezember 2006 Klage erhoben. Zur Begründung hat er im Wesentlichen vorgetragen, er sei politisch aktiv für die PKK tätig gewesen. Er sei zwar bislang in der Türkei nicht in einem politischen Strafverfahren verurteilt worden, müsse jedoch mit einem solchen Verfahren rechnen, sofern er in die Türkei zurückkehre. Denn er werde im Rahmen eines politischen Strafverfahrens vor dem Hintergrund seiner früheren PKK-Mitgliedschaft gesucht. Der Bescheid der Beklagten

sei rechtswidrig. Bei einem Kämpfer, der wie in seinem Fall ohne die Beteiligung an Kampfhandlungen eingesetzt werde und innerhalb der Organisation keinen nennenswerten Aufstieg erfahren habe, fehle jeder kausale Beitrag zu strafbaren Handlungen. Er sei immer im Logistikbereich eingesetzt gewesen. Seine Tätigkeit entspreche der Umsetzung einer politischen Überzeugung und sei nicht als terroristisch einzustufen. Die ideologische Unterstützung von Gewaltanwendung falle nicht unter den Ausschlussgrund von § 60 Abs. 8 AufenthG.

- 5 Der Kläger hat nach Klagerücknahme im Hinblick auf die von ihm begehrte Anerkennung als Asylberechtigter beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des angefochtenen Bescheids festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

- 6 Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 7 Zur Begründung hat sie auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

- 8 Mit Urteil vom 22. Juli 2009 hat das Verwaltungsgericht Dresden unter Einstellung des Verfahrens, soweit die Klage im Hinblick auf die begehrte Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen worden war, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung von Nrn. 2 und 4 des Bescheids vom 27. November 2006 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen. Das Gericht sei davon überzeugt, dass dem Kläger als ehemaligen PKK-Angehörigen bei einer Rückkehr in seine Heimat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung drohe, weil nach ihm im Rahmen zweier Ermittlungsverfahren mit der Beschuldigung der Unterstützung der PKK in der Türkei gefahndet werde und er mit einer dem türkischen Staat zurechenbaren Anwendung von Folterpraktiken rechnen müsse, die darauf abzielten, ihn wegen seiner politischen Überzeugung zu treffen. Die Ausschlusstatbestände des § 60 Abs. 8 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 2 AsylVfG lägen nicht vor. Das Gericht gehe im Übrigen davon aus, dass hinsichtlich des Klägers eine Wiederholungsgefahr im Sinne einer zukünftigen Unterstützung der PKK und deren

bewaffneter Einheiten nicht zu besorgen sei, weil er sich von dieser Organisation gelöst habe.

9

Gegen dieses Urteil richtet sich die mit Beschluss des erkennenden Senats vom 9. Juni 2011 - A 3 A 478/09 - wegen nachträglicher Divergenz zugelassene Berufung. Zur Begründung ihrer Berufung verweist die Beklagte auf den Zulassungsbeschluss des Senats. Für den Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 AsylVfG bedürfe es entgegen der Meinung des Verwaltungsgerichts und nunmehr nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keiner Wiederholungsgefahr. Eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG hätte im Hinblick auf die frühere Tätigkeit des Klägers für die als terroristisch einzustufende PKK nicht erfolgen dürfen. Der Kläger habe die Taten der PKK auch im Sinne der Vorschrift „begangen“, weil ihm deren Taten als Aktivist zuzurechnen seien. Zwar sei der Kläger von der PKK nicht als Kämpfer eingesetzt worden, er habe aber aufgrund seiner rund neunjährigen Propagandatätigkeit für die PKK und seiner Sprachkenntnisse dazu beigetragen, die Ideologie und Zielsetzung der PKK zu verbreiten. Darüber hinaus habe die Propaganda auch zur Gewinnung neuer Mitglieder gedient, die ja auch seinen Entschluss, sich der PKK anzuschließen, einst herbei geführt habe. Der Kläger habe die terroristischen Mittel und Ziele der PKK kennen müssen und habe sie deshalb auch gebilligt. Die Tatsache, dass der Kläger trotz der herrschenden schlechten Bedingungen im Einsatzgebiet erst ab dem Jahr 2001 über eine Trennung von der PKK nachgedacht habe, zeige, dass er sich umfassend mit der PKK identifiziert habe. Es sei daher nicht erforderlich, dem Kläger eine bestimmte Einzeltat zuzurechnen. Es genüge, dass bestimmte terroristische Taten der PKK, wie etwa die terroristischen Taten nach Beendigung des Waffenstillstands durch die PKK am 1. Juni 2004, feststünden. Während der Kläger in seinem persönlichen Vortrag den Eindruck zu erwecken versuche, er sei an Kampfhandlungen nicht beteiligt gewesen, ergebe sich aus einem Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 31. Mai 2005 an das Bundesamt, dass er wohl eine Schussverletzung erlitten und sich bemüht habe, die Hinrichtung eines türkischen Soldaten zu verhindern. Dies würde aber eher für eine Verwicklung der Klägers in Kämpfe sprechen.

10

Die Beklagte beantragt,

das erstinstanzliche Urteil - soweit der Klage stattgegeben wurde - zu ändern und die Klage hinsichtlich des erstinstanzlich gewährten Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG abzuweisen.

11 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Zur Begründung wird ausgeführt, der Kläger sei individuell an keinen schweren nicht-politischen Straftaten beteiligt gewesen. Das sei auch aufgrund seines Einsatzauftrags undenkbar gewesen.

13 Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 22. März 2012 informatorisch angehört worden. Wegen des Inhalts der Aussage wird auf die Niederschriften Bezug genommen.

14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren, der Akten des Verfahrens A 4 K 30241/06 des Verwaltungsgerichts Dresden, des Verfahrens vor dem erkennenden Senat - A 3 A 478/09 - sowie der beigezogenen Behördenakte verwiesen. Die in das Verfahren zuletzt angeführten Erkenntnismittel ergeben sich aus der Anlage zu dem gerichtlichen Schreiben vom 6. Februar 2012.

Entscheidungsgründe

15 Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht Dresden hat der zuletzt auf Verpflichtung der Beklagten gerichteten Klage, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, bzw. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen, im Ergebnis zu Recht zum Erfolg verholfen. Der Kläger ist gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft zuzusprechen, da er bei seiner Rückkehr in die Türkei Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist (1). Der Anspruch ist auch nicht nach § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 AsylVfG ausgeschlossen (2).

- 16 1. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7-10 RL 2004/83/EG (künftig: Qualifikationsrichtlinie) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).
- 17 Die Zuerkennung eines Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG bedeutet, dass jeder diesen Schutz genießt, der im Falle seiner Rückkehr in den Herkunftsstaat dort aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre oder - allgemein gesagt - in diesem Land politische Repressalien zu erwarten hätte (zu Art. 16a GG BVerfG, Beschl. v. 2. Juli 1980, BVerfGE 54, 341 [357]). Als Verfolgter kann ein Schutzsuchender im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann ausgereist sein, wenn er auf der Flucht vor einer unmittelbar bevorstehenden oder einer bereits eingetretenen politischen Verfolgung seinen Heimatstaat verlassen hat (BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 [344]), er also aus einer dadurch hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist (BVerfG, Beschl. v. 26. November 1986, BVerfGE 74, 51 [64]). Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale - politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen - gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 1989, a. a. O.).
- 18 Die Maßnahme politischer Verfolgung muss dem Betroffenen gezielt Rechtsverletzungen zufügen. Daran fehlt es bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatland zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist, begründet schon eine asylerhebliche politische Verfolgung. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale treffen

soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines Asylmerkmals erfolgt ist, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten lassen (BVerfG a. a. O.). Dabei muss die in diesem Sinne gezielt zugeführte Rechtsverletzung von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben. Es muss der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG a. a. O.).

- 19 Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG ist wie bei der Prüfung subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 1 AufenthG nunmehr der Maßstab beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu Grunde zu legen; der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab hat für die Prüfung der Flüchtlingsanerkennung keine Bedeutung mehr. Daher muss begründete Furcht vor Verfolgung wegen der in Art. 2 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie genannten Merkmale bestehen. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5, Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder von einem solchen Schaden bedroht ist. Die Beurteilung obliegt hiernach der tatrichterlichen Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung. Damit wird der Flüchtling durch eine Beweiserleichterung privilegiert, durch die er von der Notwendigkeit entlastet wird, stichhaltige Gründe dafür darzutun, dass sich sein Verfolgungsschicksal bei der Rückkehr wiederholt (Urt. v. 27. April 2010, NVwZ 2011, 51 [54 f.]; fortgeführt in Urt. v. 1. Juni 2011 - 10 C 25710 -, juris, und v. 7. Juli 2011, DVBl 2011, 1351). Eine inländische Fluchtalternative zum Zeitpunkt der Ausreise ist nicht mehr zu prüfen; die Regelung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG, wonach eine vor der Ausreise erlittene oder unmittelbar drohende Verfolgung einen ernsthaften Hinweis für die Prognose einer begründeten Verfolgungsfurcht darstellt, gilt hiernach ungeachtet der Frage einer inländischen Alternative zugunsten des

Antragstellers. Sie kann nur im Wege der Rückausnahme dann nicht mehr greifen, wenn stichhaltige Gründe gegen die Vermutung einer neuerlichen Verfolgung sprechen. Besteht eine inländische Fluchalternative zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung fort, so kommt die Vermutung von Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG, dass die Furcht vor künftiger Verfolgung begründet ist, wegen des Vorliegens der internen Schutzalternative des Art. 8 RL 2004/83/EG nicht zum Tragen (BVerwG, Urt. v. 19. Januar 2009, BVerwGE 133, 55 [66 f.]; im Ergebnis ebenso HessVGH, Urt. v. 21. Februar 2008 - 3 UE 191/07.A -, juris Rn. 36 ff.; Huber, Aufenthaltsrecht, 1. Aufl. 2010, § 60 Rn. 50).

- 20 Es obliegt dem Schutzsuchenden, die Gründe für das Verlassen seiner Heimat schlüssig darzulegen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass er bei verständiger Würdigung politischer Verfolgung unterliegt. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinem persönlichen Schicksal eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch auf Abschiebungsschutz lückenlos zu tragen (BVerwG, Beschl. v. 5. November 1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 40). Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (BVerwG, Urt. v. 12. November 1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 41).
- 21 1.1 Nach diesen Maßstäben besteht für den Kläger aufgrund seiner individuellen Gefährdungssituation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, bei seiner Rückkehr in die Türkei Verfolgungsmaßnahmen i. S. v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgesetzt zu sein.
- 22 (a) Die tatsächliche Lage stellt sich wie folgt dar: Bei der Einreise in die Türkei hat sich jedermann, gleich welcher Volkszugehörigkeit, einer Personenkontrolle zu unterziehen. Das gilt auch für abgeschobene oder freiwillig dorthin zurückkehrende Asylbewerber. Abgelehnte kurdische Asylbewerber müssen dabei an der Grenze und insbesondere auf den Flughäfen in Istanbul und Ankara mit Polizeihaft rechnen, während derer überprüft wird, ob sie sich politisch gegen den türkischen Staat betätigt haben oder ob sie zumindest Informationen über politische Organisationen im Ausland geben

können. Hierbei haben sie aber, jedenfalls soweit in ihrer Person keine Besonderheiten vorliegen, nicht mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 8. Juli 2010 - A 3 A 503/07 -; Urt. v. 4. Februar 2011 - A 3 A 706/09 -; Urt. v. 12. Dezember 2011 - 3 A 292/10 -, jeweils juris; Lagebericht Auswärtiges Amt vom 8. April 2011, S. 28 f.).

23

Auch nach den sonstigen Erkenntnissen des Senats ist eine andere Beurteilung der Frage einer etwaigen Rückkehrgefährdung von abgelehnten Asylbewerbern nicht geboten. In seinem Lagebericht vom 8. April 2011 (S. 27 f.) hat das Auswärtige Amt ausgeführt, dass in den letzten Jahren kein Fall bekannt worden sei, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit seinen früheren Aktivitäten - dies gelte auch für exponierte Mitglieder und führende Persönlichkeiten terroristischer Organisationen sowie als solche eingestufte Rückkehrer - gefoltert oder misshandelt worden sei. Diese Feststellung werde auch von türkischen Menschenrechtsorganisationen sowie von Auskünften anderer EU-Staaten geteilt. In Polizeigewahrsam werde bei der Einreise lediglich genommen, wer in das Fahndungsregister eingetragen sei; werde festgestellt, dass gegen den Rückkehrer ein Ermittlungsverfahren anhängig sei, werde dieser in Polizeigewahrsam genommen und vernommen. Wenn ein Strafverfahren anhängig sei, werde der Betroffene festgenommen und der Staatsanwaltschaft überstellt. Hierzu werde ein Anwalt hinzugezogen und eine ärztliche Untersuchung vorgenommen. Diese Einschätzung wird, jedenfalls soweit kein konkreter Tatverdacht gegen den Rückkehrer besteht, auch von anderen Gutachtern bestätigt (insb. Kaya, Stellungnahme v. 22. Juli 2009 an das OVG NW). Allerdings geht das Auswärtige Amt weiterhin davon aus, dass sich die Sicherheitsbehörden bei der Einreise mit Personen befassen, jedenfalls soweit sie im Ausland in herausgehobener oder erkennbar führender Position für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig waren und sich nach türkischen Gesetzen strafbar gemacht haben (Lagebericht vom 8. April 2011, S. 18). Trotz erheblicher Anstrengungen ist es der Türkei dabei nicht gelungen, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden (Lagebericht vom 8. April 2011, S. 21). Daher hat sich an der Situation, wie sie sich dem erkennenden Senat in diesem Jahr (vgl. Urt. v. 4. Februar 2011 und Urt. v. 12. Dezember 2011 a. a. O) dargestellt hat, nichts Grundlegendes verändert. Eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung kann nach alledem weiterhin bei Personen bestehen, bei denen Besonderheiten

vorliegen, etwa weil sie in das Fahndungsregister eingetragen sind, gegen sie Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind, oder die sich in besonders exponierter Weise exilpolitisch betätigt haben, und deshalb in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten, weil sie als potenzielle Unterstützer etwa der PKK oder anderer als terroristisch eingestufte Organisationen angesehen werden (SächsOVG, Urt. v. 4. Februar 2011 a. a. O. und v. 12. Dezember 2011 a. a. O.; ebenso jüngst OVG Schl.-H., Urt. v. 6. Oktober 2011 - 4 LB 5/11 -, und OVG Rh.-Pf., Urt. v. 14. Oktober 2011 - 10 A 10416/11 -, jeweils juris m. w. N.).

- 24 (b) Eine solche verfolgungsrelevante Gefährdung ist im Hinblick auf den Kläger unabhängig davon festzustellen, ob er verfolgt oder unverfolgt sein Heimatland verlassen hat und ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG zu Gute kommt. Denn die Oberstaatsanwaltschaft Diyarbakir fahndet nach dem Kläger im Rahmen zweier Ermittlungsverfahren mit der Beschuldigung der Unterstützung der PKK und Aktivitäten für diese Organisation. Der Kläger wird daher bei der Einreise in Gewahrsam genommen werden. Hieraus folgt, dass bei dem Kläger Besonderheiten vorliegen, die ihn der Gefahr aussetzen, bei seiner Rückkehr in das Blickfeld der türkischen Sicherheitsbehörden zu geraten und in der Folge der Folter ausgesetzt zu werden.
- 25 2. Der Anspruch ist auch nicht nach § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 AsylVfG ausgeschlossen. Die Tätigkeiten des Klägers als Mitglied der PKK zwischen 1996 und 2005 erfüllen die Tatbestandsvoraussetzungen hiernach nicht.
- 26 2.1 Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG ist die Anerkennung als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG u. a. dann ausgeschlossen, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Betreffende vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebietes begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder dass er gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat. Dasselbe gilt nach Satz 2 der Regelung für Ausländer, die andere zu solchen Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben. Damit hat

der deutsche Gesetzgeber Art. 12 Abs. 2 und 3 Qualifikationsrichtlinie umgesetzt (BVerwG, Beschl. v. 14. Oktober 2008, BVerwGE 132, 79). Ihre Auslegung hat sich daher an den entsprechenden Regelungen in Art. 12 Qualifikationsrichtlinie zu orientieren.

- 27 Dafür, dass Handlungen vorliegen, die einen Ausschlussgrund gemäß § 3 Abs. 2 AsylVfG verwirklichen, reicht ein gegenüber der nach § 108 VwGO erforderlichen Überzeugungsgewissheit abgesenktes Beweismaß aus (OVG NW, Urt. v. 9. März 2011 - 11 A 1439/07.A -, juris Rn. 57 m. w. N.). Ein Beweisstandard, wie er etwa im Strafrecht verlangt wird, ist hierfür nicht erforderlich. Für die Überzeugungsbildung reicht es vielmehr aus, dass die Annahme der Begehung entsprechender Verbrechen aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigt ist. Schwerwiegend sind die Gründe in der Regel dann, wenn klare und glaubhafte Indizien für die Begehung derartiger Verbrechen vorliegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. März 2011 - 10 C 2/10 -, juris Rn. 26).
- 28 Die Anwendung der Ausschlussgründe setzt eine Einzelfallwürdigung der genauen tatsächlichen Umstände in Bezug auf die Handlungen und die Lage des betreffenden Ausländers, der im Übrigen die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung erfüllt, voraus. Allein der Umstand, dass der Ausländer einer anerkanntermaßen an terroristischen Handlungen beteiligten Organisation angehört hat, rechtfertigt genauso wenig automatisch die Annahme eines Ausschlussgrundes wie die Tatsache, dass der Ausländer den von dieser Organisation geführten Kampf aktiv unterstützt hat. Erforderlich ist vielmehr eine dem Beweisniveau der Annahme aus schwerwiegenden Gründen genügende Zurechnung eines Teils der Verantwortung für Handlungen, die von der Organisation im Zeitraum der Mitgliedschaft begangen wurden. Eine solche individuelle Verantwortung für die Verwirklichung der Handlungen der Organisation ist anhand sowohl objektiver als auch subjektiver Kriterien zu beurteilen, wobei die tatsächliche Rolle der betreffenden Person bei der Verwirklichung der fraglichen Handlungen, ihre Position innerhalb der Organisation, der Grad der Kenntnis, die sie von deren Handlungen hatte oder haben musste, sowie etwaige Pressionen oder andere verhaltensbeeinflussende Faktoren zu berücksichtigen sind. Hatte die betreffende Person eine hervorgehobene Position innerhalb der Organisation inne, so kann eine individuelle Verantwortung für von dieser Organisation im relevanten Zeitraum begange-

ne Handlungen vermutet werden; dennoch bleibt eine Prüfung sämtlicher erheblicher Umstände erforderlich (EuGH, Urt. v. 9. November 2010 - C-57/09 und C-101/09 -, Rn. 96-98, NVwZ 2011, 285; BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2011, DVBl 2011, 1351). Zu diesen gehört auch die altersbedingte Einsichtsfähigkeit des betreffenden Ausländers zur Zeit der zurechenbar begangenen Handlungen (OVG Lüneburg, Beschl. v. 15. Dezember 2010, AuAS 2011, 70 m. w. N.). Ein Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung setzt weder eine gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit Deutschlands oder der Allgemeinheit noch eine auf den Einzelfall bezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung der begangenen Handlungen voraus; die Schwere der begangenen Handlungen ist vielmehr bereits bei der Prüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen nach Art. 12 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie einzubeziehen und muss von einem solchen Grad sein, dass die betreffende Person nicht in berechtigter Weise Anspruch auf den Schutz erheben kann (vgl. EuGH a. a. O.; BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2011 a. a. O.; neuerdings OVG Schl.-H., Urt. v. 6. Oktober 2011 - 4 LB 5/11 - m. w. N.).

- 29 Bei der Prüfung des Ausschlussgrunds des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG ist nach der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 7. Juli 2011 a. a. O.) zu berücksichtigen, dass die individuelle Verantwortlichkeit eine Verantwortlichkeit im strafrechtlichen Sinn erfordert, wobei allerdings auch hier das im Vergleich zum Strafrecht abgesenkte Beweismaß ("wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist") zu beachten ist. Erfasst wird sowohl der Täter als auch der Anstifter einer schweren nichtpolitischen Straftat. Auch der in sonstiger Weise Beteiligte ist für eine schwere nichtpolitische Straftat verantwortlich, wenn er eine strafrechtlich relevante Beihilfe begangen hat. Allerdings muss auch im Fall der Beihilfe der Tatbeitrag nach seinem Gewicht dem einer schweren nichtpolitischen Straftat im Sinne dieser Vorschrift entsprechen. Daher müssen schwerwiegende Gründe für die Annahme sprechen, dass der Ausländer während seiner Zugehörigkeit zu einer an terroristischen Handlungen beteiligten Organisation als Täter oder Teilnehmer eine schwere nichtpolitische Straftat begangen hat. Terroristische Handlungen, die durch ihre Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung gekennzeichnet sind, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, müssen als schwere nichtpolitische Straftaten i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG angesehen werden.

- 30 Der Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG kann jedenfalls bei Handlungen des Terrorismus mit internationaler Dimension auch von Personen verwirklicht werden, die keine Machtposition in einem Staat oder einer staatsähnlichen Organisation haben, und setzt nicht notwendig die Begehung einer strafbaren Handlung voraus. Handlungen des internationalen Terrorismus stehen allgemein und unabhängig von ihrer strafrechtlichen Relevanz im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen. Von diesem Ausschlussgrund können auch Personen erfasst werden, die im Vorfeld Unterstützungshandlungen zugunsten solcher terroristischen Aktivitäten vornehmen. Zusätzlich wird allerdings - um der Funktion des Ausschlussgrundes gerecht zu werden - in jedem Fall zu prüfen sein, ob der individuelle Beitrag ein Gewicht erreicht, das dem der Ausschlussgründe in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AsylVfG entspricht (zu alledem BVerwG a. a. O.). Eine persönliche Verantwortlichkeit setzt daher regelmäßig einen wesentlichen sonstigen (logistischen, organisatorischen oder auch unmittelbar ideologischen, d. h. zu terroristischen Taten aufrufenden) Beitrag zur Durchführung entsprechender Verbrechen im Bewusstsein von deren Erleichterung voraus. Die nach objektiven und subjektiven Kriterien vorzunehmende Zurechnung von Verantwortung muss sich spezifisch auf Handlungen der Organisation in dem Zeitraum der Mitgliedschaft des jeweiligen Antragstellers richten, die für sich genommen einen Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung begründen können (OVG Lüneburg, Urt. v. 11. Oktober 2010 - 11 LB 405/08 -, juris Rn. 41 m. w. N.; OVG Schl.-H. a. a. O; Senatsurt. v. 12. Dezember 2011 a. a. O.).
- 31 2.2 Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger keine Mitwirkungsbeiträge geleistet, die die Ausschlussgründe des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3, Satz 2 AsylVfG verwirklichen können.
- 32 (a) Eine Mitwirkung an einer schweren nichtpolitischen Straftat i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 AsylVfG kann dem Kläger nicht angelastet werden.
- 33 Bei der PKK, dessen Mitglied der Kläger zwischen 1996 und 2005 war, handelt es sich um eine terroristische Organisation, da sie wegen ihrer Beteiligung an terroristischen Handlungen in der sog. EU-Terrorliste (Anhang zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 17. Juni 2002 betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung

fung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/340/GASP - 2002/462/GSAP - ABI EG Nr. L 160 vom 18. Juni 2002 S. 32) aufgeführt ist. Anlass hierfür war, dass sie u. a. terroristische Handlungen begangen hat, die durch ihre Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung gekennzeichnet sind, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden (BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2011 a. a. O., unter Verweis auf EuGH a. a. O.). Die PKK hat in dem fraglichen Zeitraum bis zur Ausrufung eines einseitigen Waffenstillstandes 1999 einen bewaffneten Guerillakampf gegen türkische Sicherheitsbehörden geführt, der auf beiden Seiten viele Opfer gefordert hat. Darüber hinaus wird der PKK eine Vielzahl von Gewalttaten in der Türkei, im Nordirak und auch in Europa gegen abtrünnige Mitglieder vorgeworfen. Schließlich schildert das Auswärtige Amt in den betreffenden Lageberichten der Jahre 1996 bis 1999 eine Vielzahl von Gewalttaten auch gegen die Zivilbevölkerung. Hiernach drangsaliere die Organisation, erpresse und töte auch Zivilisten, die die geforderte Unterstützung verweigerten (Lagebericht v. 4. Dezember 1996, S. 5; v. 10. April 1997, S. 5; v. 31. März 1998, S. 7; v. 18. September 1998, S. 7; v. 7. September 1999, S. 18). Auch bereits 1996 richteten sich die Aktionen der PKK verstärkt gegen Zivilpersonen (Lagebericht v. 10. April 1997, S. 5). Bei Anschlägen der PKK sollen 1996 157 Zivilisten und 1997 mindestens 115 Zivilisten getötet worden sein (Lagebericht v. 20. November 1997, S. 7). Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein (a. a. O.) führt eine Anzahl weiterer Gewalttaten auf, die Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert haben. Andere Bombenanschläge sollen allerdings einer Splittergruppe der PKK zuzurechnen sein, der TAK („Freiheitsfalken Kurdistans“), die sich aber wohl der Einflussnahme der PKK entzieht (im Einzelnen OVG Rh.-Pf., Urt. v. 14. Oktober 2011 - 10 A 10416/11-, juris Rn. 55 ff.).

- 34 Eine in strafrechtlich relevanter Beteiligungsform zurechenbare Mitwirkung an solchen schweren nichtpolitischen Straftaten ist dem Kläger allerdings nicht nachweisbar. Denn wie dieser nachvollziehbar und glaubhaft geschildert hat, hat er an von der PKK ausgehenden Kampfhandlungen in der Form eines bewaffneten und aktiven Guerillakampfes gegen türkische Sicherheitsbehörden nicht teilgenommen. Seiner Glaubwürdigkeit stehen die Angaben seiner Bevollmächtigten in deren Schreiben an das Bundesamt vom 31. August 2005, die den Kläger als erfahrenen Kämpfer erscheinen lassen, und die Wiedergabe erlebter Entbehrungen und Gefechtserlebnisse

durch den Kläger gegenüber dem ihn behandelnden Psychologen nicht entgegen. Denn die diesbezüglichen Widersprüchlichkeiten konnten im Rahmen der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Senat aufgelöst werden. Der Kläger stellte insoweit nämlich klar, dass er in seiner Zeit im Nordirak zwar mehrere Kampfeinsätze der türkischen Armee gegen die Einheit, der er angehörte, erlebt hatte, dabei verletzt wurde und den Tod von Kameraden erleben musste. Der Kläger gehörte aber keiner Kampfeinheit an, die sich bei aktiven Kampfeinsätzen im Feld selbst versorgen musste. Ferner erlitt er seine Verletzungen im Rahmen der Beschaffung von Nachschub. Die Tatsache, dass der Kläger eine militärische Einweisung in den Gebrauch des Sturmgewehrs AK-47 Kalaschnikow erhalten hatte, steht dem nicht entgegen. Denn die Waffe diente in erster Linie zur Selbstverteidigung. Der Kläger konnte auch glaubhaft schildern, wie und warum er im Jahr 2005, obwohl er sich schon zu diesem Zeitpunkt innerlich von den Zielen und Grundsätzen der PKK gelöst hatte und fliehen wollte, in seine Heimatregion um Bingöl als Kämpfer geschickt wurde, obwohl er nach seinen Angaben keine aktive militärische Gefechts- und Terrorkampfausbildung hatte. Denn aufgrund der erlittenen Entbehrungen und Kampferfahrungen im Nordirak schien er den militärisch Verantwortlichen zum Einen dafür geeignet, zum Anderen konnte der Kläger nur von seiner Heimatregion aus seine Flucht vorbereiten, weil er dort Verwandte hatte, die ihm helfen konnten. Insgesamt war beim Kläger als einfachem Mitglied der PKK ohne Befehlsgewalt keine irgendwie geartete, auf strategische Kenntnisse oder mittels planerischer Einbindung in aktive Einsätze zurechenbare Mitwirkung an Kampfhandlungen feststellbar. Für die Annahme, dass der Kläger gegenüber der Zivilbevölkerung bei der Beschaffung von Proviant Gewalt ausgeübt haben könnte, spricht nichts. Der Senat teilt vielmehr die Meinung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, wonach es sich die PKK nicht erlauben konnte, die im Nordirak ansässige Bevölkerung gegen sich zum Gegner zu haben (a. a. O. Rn. 54), zumal da ja dieser mit der Partei des Kurdenführers Barzani eine zumindest zeitweise mit türkischen Sicherheitsbehörden kooperierende Alternative zur Verfügung stand.

- 35 (b) Seine Tätigkeiten lassen sich aber auch nicht als Unterstützungshandlungen zugunsten terroristischer Aktivitäten der PKK auffassen, die wegen ihres individuellen Gewichts einen Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AsylVfG dar-

stellen.

- 36 Ob zu den von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG erfassten terroristischen Handlungen nicht nur solche gehören, bei denen von der terroristischen Organisation gemeingefährliche Mittel eingesetzt und zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele Angriffe auf das Leben Unbeteiligter verübt werden, sondern auch bewaffnete Angriffe auf staatliche Sicherheitskräfte, kann dabei vorliegend offenbleiben (ebenso ausdrücklich OVG Schl.-H. a. a. O.). Denn jedenfalls reicht die bloße Mitgliedschaft in der Organisation oder die Tatsache, dass das betreffende Mitglied den von dieser Organisation geführten bewaffneten Kampf aktiv unterstützt hat, allein nicht aus, um den Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AsylVfG zu bejahen. Eine ideologische Verinnerlichung der von der Organisation insgesamt angewandten Ziele - auch derjenigen der Gewaltanwendung - allein bewirkt ebenfalls noch keinen Ausschluss (OVG Lüneburg, Urt. v. 11. Oktober 2010 - 11 LB 405/08 -, juris Rn. 41 m. w. N.; OVG Schl.-H. a. a. O.). Es bedarf vielmehr in jedem Einzelfall einer Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, um zu ermitteln, ob die individuell vorwerfbaren Unterstützungshandlungen auch im Vorfeld zugunsten solcher terroristischen Aktivitäten das für die Zurechnung erforderliche Gewicht erreichen (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2011- 10 C 27/10 -, juris Rn. 30, wonach die Tatsache, dass der Kläger in diesem Verfahren die Kampftruppen der PKK in vielfältiger Weise unterstützt, Wege ausgekundschaftet und Nachschub besorgt hatte und hierbei bewaffnet war, was nach den Feststellungen des Berufungsgerichts jedenfalls auf die Bereitschaft schließen ließ, die Waffen notfalls auch einzusetzen, allein noch nicht automatisch die Annahme einer diesem zuzurechnenden Zuwiderhandlung gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zulässt).
- 37 Hiervon ausgehend haben die Tätigkeiten des Klägers nicht das Gewicht erreicht, die - ohne dass er an einzelnen terroristischen Handlungen selbst beteiligt gewesen war - als Vorfeldmaßnahmen den Tatbestand des § 3 Abs.2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AsylVfG erfüllen könnten. Wie bereits festgestellt, war der Kläger als einfaches Mitglied Teil einer Versorgungseinheit, die Lebensmittel und Materialien in den Sommermonaten organisierte, teilweise selbst anbaute und für die Wintermonate durch das Anlegen von Verstecken sicherte. Waffen gehörten nicht zu den gesammelten Gütern. Seine

Propagandatätigkeit beschränkte sich auf das Bitten um Lebensmittel in den Dörfern des Nordirak. Kämpfer und Mitglieder für die PKK hat er nicht angeworben. Damit stellen seine Unterstützungsleistungen keinen wesentlichen sonstigen (logistischen, organisatorischen oder auch unmittelbar ideologischen, d. h. zu terroristischen Taten aufrufenden) Beitrag zur Durchführung entsprechender Verbrechen im Bewusstsein von deren Erleichterung dar. Angesichts seiner untergeordneten Stellung kann damit auch keine individuelle Verantwortung für von der PKK in dem fraglichen Zeitraum begangenen terroristischen Handlungen vermutet werden. Damit unterscheidet sich die Stellung des Klägers in mehreren Belangen grundsätzlich von der desjenigen Klägers, bei dem wegen seiner Aufgaben als aktiver Kämpfer mit beihilfeähnlicher Unterstützung in Bezug auf die Tötung von Menschen, als stellvertretender Lagerkommandant, bei der Beschaffung von Munition, der Zuführung von Kämpfern und der Vorbereitung des Winterlagers ein wesentlicher Verursachungsbeitrag festgestellt wurde (ebenso in ähnlichem Fall OVG Rh.-Pf. a. a. O. Rn. 66; anders bei „Hassprediger“ in Deutschland, der eine regionale Führungspersönlichkeit des betreffenden islamistischen Kulturkreises war, OVG NW a. a. O. Rn. 94 f.).

- 38 Nach alledem konnte damit die Berufung der Beklagten keinen Erfolg haben.
- 39 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.
- 40 Die Revision war nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Drehwald

Wagner

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

